



CH-3003 Bern, PostCom

**Einschreiben**

Post CH AG

Herr A\_\_\_\_\_A\_\_\_\_\_

Leiter Rechts- und Stabsdienst

Viktoriastrasse 21

Postfach

3030 Bern

Bern, 8. Juli 2013

**Verfügung Nr. 6/2013**

**Laufzeiten im inländischen Postverkehr / Pakete: Genehmigung der Methode und der Messinstrumente (Art. 32 Abs. 3 VPG)**

Sehr geehrter Herr A\_\_\_\_\_

Wir teilen Ihnen mit, dass die Eidgenössische Postkommission PostCom am 20. Juni 2013 die Methode und die Messinstrumente der Laufzeitmessung der inländischen Pakete der Post gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) **genehmigt hat**.

Dem Entscheid der Postkommission PostCom über die Genehmigung lagen folgende Dokumente zugrunde:

[Redacted content]



[REDACTED]

Die Postkommission PostCom stellte fest, dass die Methode der Messung der Laufzeiten für inländische Pakete und die Messinstrumente den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die akkreditierte Fachstelle der Schweizerischen Post erfüllt die Anforderungen von Art. 53 Abs. 1 VPG.

Die Genehmigung der Methode und der Messinstrumente der Laufzeitmessung der inländischen Pakete ist bis 7. April 2018 gültig.

Die Gebühren für die Prüfung Ihres Antrags sowie den Erlass der vorliegenden Verfügung werden in einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Verfügung erhoben.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein  
Präsident

Adrien de Werra  
Stv. Leiter Fachsekretariat

Rekurs:

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit seiner Eröffnung schriftlich beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder ihres Vertreters zu enthalten. Der Vertreter muss für seine Befugnisse über eine schriftliche Vollmachtsurkunde verfügen. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin sie in Händen hat.